

Einwohnergemeinde Safnern



Personalreglement

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7
ANHANG I	13
ANHANG II	14
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	14
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	14

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Safnern wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung. ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Für jede Gehaltsklasse besteht ein Grundgehalt von 100 Prozent und 75 Gehaltsstufen. Der Anhang 2 der Personalverordnung des Kantons Bern wird nicht angewendet. ¹ ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt: a) ausgezeichnet b) sehr gut c) gut d) genügend e) ungenügend
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

¹ Änderung Artikel 5 Absatz 2 – Beschluss GV vom 10.06.2026-

² Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis und mit Gehaltsstufe 40 ² können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden;
- b) bis zu zwei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚gut‘ bewertet werden;
- c) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;
- d) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

² Ab Gehaltsstufe 41 ² können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet werden;
- b) bis zu sechs, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Es geht dabei wie folgt vor:

- a) es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) es gibt den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;

² Änderung Artikel 7 Absatz 1 und 2 – Beschluss GV 10.06.2026

- c) es unterbreitet den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und gibt nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
- d) es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000 im Einzelfall belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

² Sie übernimmt die Prämie der Krankentaggeldversicherung³.

Pensionskasse

Art. 18 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindenvorschriften.

Abgangsentschädigung
Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 19 Bei Sitzungen ab 18.00 Uhr hat das Personal Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Zudem wird die Sitzung als Arbeitszeit angerechnet.

³ Ergänzung Absatz 2 - Beschluss GV vom 9.12.2015

Jahresentschädigungen, **Art. 20** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Spesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 21** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 5. Dezember 2005 auf.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 28. März 2012.

Safnern, 28. März 2012

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Stefan Müller

sig. Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Februar bis 28. März 2012 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 8 vom 23. Februar 2012 bekannt.

Safnern, 28. März 2012

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

GENEHMIGUNG

Ergänzung Artikel 17 Absatz 2 des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2016 wurde an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2015 genehmigt.

Safnern, 10. Dezember 2015

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. November 2015 bis 9. Dezember 2015 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 5. November 2015 bekannt.

Safnern, 10. Dezember 2015

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeschreiberin



Silvia Wüthrich

GENEHMIGUNG

Änderung Artikel 5 Absatz 2 des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2017 genehmigt.

Safnern, 8. Juni 2017

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Dieter Winkler

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2017 bis 6. Juni 2017 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 4. Mai 2017 bekannt.

Safnern, 8. Juni 2017

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

GENEHMIGUNG

Änderung Anhang I und II des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2019 genehmigt.

Safnern, 6. Juni 2019

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Dieter Winkler

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 2. Mai 2019 bis 5. Juni 2019 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Safnern, 6. Juni 2019

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

GENEHMIGUNG

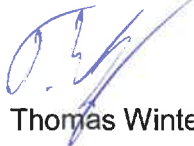
Die Änderung von Anhang I des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 wurde an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2023 genehmigt.

Safnern, 7. Dezember 2023

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Die Gemeindeverwalterin



Thomas Winterhalder



Sandra Geider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 3. November 2023 bis 6. Dezember 2023 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 2. November 2023 bekannt.

Safnern, 7. Dezember 2023

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

GENEHMIGUNG

Die Änderung von Artikel 5, Absatz 2, Anpassung Artikel 7 und Ergänzung Abstimmungsausschuss im Anhang II des vorliegenden Reglements mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2026 wurde an der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 genehmigt.

Safnern, 11. Juni 2026

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Thomas Winterhalder

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

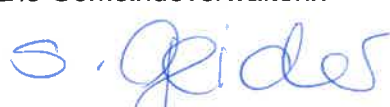
Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2026 bis 10. Juni 2026 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 7. Mai 2026 bekannt.

Safnern, 11. Juni 2026

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Safnern werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeverwalterin / Gemeindeverwalter	GKL 22 – 23
b) Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter	GKL 21 – 22
c) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 21 – 22
d) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 20 – 21
e) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 20 – 21
f) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter mit Stellvertretungs- funktion	GKL 15 – 16
g) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 12 – 14
h) Hauswartin / Hauswart Schulanlage	GKL 13 – 14
i) Wegmeisterin / Wegmeister mit Leitungsfunktion	GKL 13 – 14
j) Wegmeisterin / Wegmeister ohne Leitungsfunktion	GKL 12 – 13

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung pauschal</u>	<u>Spesen</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 11'700	Fr. 3'000
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 8'500	Fr. 1'000
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 7'800	Fr. 1'000
1.2	<u>Wahlausschuss</u> für die Mitglieder des ständigen Wahlausschusses bei der Auszählung bei Nationalrats-, Grossrats- und Gemeindewahlen eine Halbtagesentschädigung.		
1.3	<u>Abstimmungsausschuss</u> für die Mitglieder des ständigen Abstimmungsausschusses bei der Auszählung bei Abstimmungen eine Halbtagesentschädigung.		

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte	
	a) Ganztages Sitzung (ab 8 Stunden)	Fr. 480
	b) Halbtages Sitzungen (ab 4 Stunden)	Fr. 240
	c) Abendsitzungen	Fr. 80
	Ab Sitzungsdauer über 4 Stunden eine Halbtagesentschädigung	
	d) Stundenentschädigung	Fr. 60
2.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Entschädigung Autokilometer nach Regelung der Kant. Steuerverwaltung. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.	